Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.295 — SITA-RPC/SCORI)

(93/C 88/06)

Am 19. März 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Task Force Fusionskontrolle
150, avenue de Cortenberg
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989. Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.323 — Procordia/Erba)

(93/C 88/07)

1. Am 25. März 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: das Unternehmen Procordia AB erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Farmitalia Carlo Erba Srl, ein Unternehmen der Montedison-Gruppe, durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Procordia AB: Arzneimittel, wissenschaftliche Instrumente und biotechnische Produkte, Lebensmittel, Getränke, Tabak und diverse Dienstleistungen;

— Farmitalia Carlo Erba Srl: Arzneimittel und damit verbundene Aktivitäten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.323 — Procordia/Erba, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Wettbewerb (DG IV)
Task Force Fusionskontrolle
Avenue de Cortenberg 150
B-1049 Brüssel

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989 — ABl. Nr. L 257 vom21. 9. 1990, S. 13 (Berichtigung).